

# Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 101: **Parkinson : mehr als eine Bewegungsstörung = plus qu'un simple trouble moteur = non solo disturbi del movimento**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Pflegefinanzierung neu geregelt

Seit 1. Januar 2011 ist die Pflegefinanzierung neu geregelt. Auf Pflege angewiesene Parkinsonbetroffene und ihre Angehörigen müssen sich damit auseinandersetzen.

Jahrelang wurde um die Neuordnung der Pflegefinanzierung gerungen, bis sich das Parlament im Jahr 2008 schliesslich auf eine Lösung einigen konnte. Diese wurde mit Jahresbeginn in Kraft gesetzt.

Grundprinzip der neuen Regelung ist einerseits die klar geregelte Verteilung der Pflegekosten auf Krankenkasse, Pflegebedürftige und öffentliche Hand, mit Begrenzung der Beteiligung der Pflegebedürftigen. Andererseits sollen flankierende Massnahmen helfen, die finanzielle Situation der Pflegebedürftigen zu entschärfen.

Allerdings gesteht der Bund beim Kernstück der neuen Pflegefinanzierung, nämlich bei der Aufteilung der Pflegekosten, den Kantonen mehr Spielraum zu – weshalb diese die Patientenbeteiligung für Leistungen der ambulanten Pflege sehr individuell festgelegt haben. Mit der Folge, dass zu Hause gepflegte Menschen, je nach Wohnkanton, künftig verschieden stark zur Kasse gebeten werden. So wurde die Patientenbeteiligung für ambulante Pflegeleistungen in einigen Kantonen reduziert oder gar gänzlich gestrichen, während Pflegebedürftige in anderen Kantonen zusätzlich zu Selbstbehalt und Franchise bis zu 5800 Franken pro Jahr bezahlen müssen.

Damit erreicht die von Bundesrat und Parlament beabsichtigte Gleichbehandlung der Pflege zu Hause mit der Pflege im Heim zwar einerseits das Ziel, dass schwer pflegebedürftige Menschen, die in Heimen leben, finanziell entlastet werden. Andererseits müssen aber zu Hause lebende, meist leichter Pflegebedürftige künftig mehr bezahlen. Eine Regelung, die dazu führen kann, dass manch ältere, in bescheidenen finan-

ziellen Verhältnissen lebende Kranke und ihre pflegenden Angehörigen auf die Hilfe der Spitex verzichten müssen – mit möglicherweise katastrophalen Folgen für ihre Gesundheit. Überdies sind aufgrund der Neuregelungen auch vermehrte vorzeitige Heimeintritte zu befürchten.

## Positive Teilaspekte

Ungeachtet dieser Problematik gibt es bei der neuen Pflegefinanzierung aber auch positive Aspekte. So erhalten etwa leicht pflegebedürftige Menschen im AHV-Alter, die zu Hause leben, neu eine Hilflosenentschädigung von monatlich 232 Franken (leichte Hilflosigkeit). Diese Leistung war bisher den IV-Bezüglern vorbehalten.

Wenn also eine Person seit wenigstens einem Jahr bei mindestens zwei Alltagsbetätigungen Hilfe benötigt, kann ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung zur IV oder AHV bestehen (siehe auch Artikel zur Hilflosenentschädigung, Magazin PARKINSON, Nr.

97, März 2010, S. 8). Diese Hilflosenentschädigung muss allerdings beantragt werden!

Gleichzeitig führt die Neuregelung der Pflegefinanzierung zu einer Verbesserung der Ergänzungsleistungen, indem gewisse Freibeträge erhöht wurden. Insbesondere soll künftig auch für Eigenheimbesitzer, bei denen ein Partner im Heim lebt oder Hilflosenentschädigung bezieht, ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen eher möglich sein. Dazu wurde der entsprechende Freibetrag von 112 500 auf 300 000 Franken erhöht, um zu verhindern, dass Betroffene ihr Eigenheim verkaufen müssen, um die Pflegekosten zu finanzieren.

Zu guter Letzt müssen die Kantone auch künftig dafür sorgen, dass bei einem Aufenthalt im Heim keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht.

Sollten Sie Fragen zur Pflegefinanzierung oder zu Sozialversicherungen haben, zögern Sie nicht, Erkundigungen einzuholen. Auskünfte erteilen die Dienste von Pro Senectute und Pro Infirmis sowie unser Experte René Gossweiler, Tel. 043 277 20 77, E-Mail: rene.gossweiler@parkinson.ch. rg

«Zu Hause gepflegte Menschen werden künftig unterschiedlich stark zur Kasse gebeten.»



Die Pflegefinanzierung wurde neu geregelt: Informieren Sie sich jetzt!

### VERANSTALTUNGS-TIPP

Am 23. Juni 2011 veranstaltet Parkinson Schweiz in Zürich ein Seminar zum Thema «Sozialversicherungen». Mehr Infos finden Sie im Jahresprogramm 2011, S. 42, oder auf [www.parkinson.ch](http://www.parkinson.ch) in der Rubrik «Veranstaltungen».